

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

Internet: www.landkreisleipzig.de

An alle Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk und genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potentielltem Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte,
Ausbruch im Schlosspark Trebsen vom 08.02.2017

Amt: Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt | SG
Tierseuchenbekämpfung und Tiergesundheitschutz

Bearbeiter: Herr Dr. Norman M. Ständer

Tel. +49 (3433) 241 2500
Fax +49 (3433) 241 2599
E-Mail: lueva@lk-l.de

Dienstgebäude:
04552 Borna | Stauffenbergstraße 4 | Haus 5

Öffnungszeiten:
Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 18:00 Uhr
Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:00 Uhr außer Sozialamt
zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr
Kfz-Zulassung und Führerscheinstelle

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	342-508.62.3-37/stä	14.02.2017

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Wildvogel-Geflügelpest im Schlosspark Trebsen, Verlängerung der Laufzeiten der Restriktionsgebiete

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Leipzig (LÜVA) erlässt an Halter von Vögeln im genannten Sperrbezirk und genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen mit potentielltem Sperrbezirks- und Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Mindestlaufzeiten für den Sperrbezirk gemäß Punkt 5 und 6 sowie für das Beobachtungsgebiet gemäß Punkt 9 der tierseuchenrechtlichen Verfügung vom 08.02.2017, 342-508.62.3-30/stä, beginnen am 15.02.2017 erneut.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gründe

I.

Seit dem 08.11.2016 sind bisher 945 Ausbrüche des hochpathogenen Influenzavirus (HPAIV) Subtyp H5 in Deutschland festgestellt worden, wobei fast alle Bundesländer betroffen sind. Darunter sind bisher 81 Nachweise bei gehaltenen Vögeln (Sachsen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Hessen, Hamburg, Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen, Bayern und Niedersachsen, Stand 14.02.2017, 16:30 Uhr).

Am 09.bzw. 10.02.2017 wurde durch die Befunde der Landesuntersuchungsanstalt für das Gesundheits- und Veterinärwesen Sachsen (LUA) VL-2017/07486 und VL-2017/07869 erneut der Verdacht auf Wildvogel-Geflügelpest bei zwei zur Untersuchung eingesandten, im Schlosspark Trebsen tot aufgefundenen Wildvögeln (1 Schwan, 1 Bussard) amtlich festgestellt.

Am 14.02.2017 ging der Befund des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI), Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, als Nationales Referenzlabor für Aviäre Influenza/Geflügelpest mit der Nr. AR 1297-1300/17 im LÜVA ein, der für diese Wildvögel jeweils hochpathogenes Influenza-A-Virus vom Subtyp H5N8 nachwies.

II.

Das LÜVA Landkreis Leipzig ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Anordnung zuständig

Tel. : +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax : +49 (3433) 241-1111
E-Mail : info@lk-l.de

Steuernummer: 235/149/03204
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Gläubiger-ID: DE77ZZZ00000068714

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig IBAN DE32860555921010020281 BIC WELADE8L
Sparkasse Muldental IBAN DE05860502001010000086 BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

(§ 24 (1) und (3) TierGesG i. V. m. § 1 (1), (2) und (6) SächsAGTierGesG bzw. § 3 (1) VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG).

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln in den genannten Sperrbezirken sowie Beobachtungsgebieten, von Hunden und Katzen mit potentiell Sperrbezirks- oder/und Beobachtungsgebietenkontakt sowie an im Sperrbezirk/Beobachtungsgebiet Jagdausübungsberechtigte.

Zu 1.:

Mit den erneuten Nachweisen des hochpathogenen aviären Influenzavirus vom Subtyp H5N8 bei zwei Wildvögeln im Schlosspark Trebsen ist der Ausbruch der Geflügelpest wieder neu amtlich festzustellen, die zuständige Behörde hat die Seuchenbekämpfung aufzunehmen. Damit beginnen die Mindestlaufzeiten der bereits anlässlich des Ausbruchs vom 08.02.17 (342-508.62.3-30/stä) eingerichteten Restriktionszonen (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) wieder neu. Dies erfolgt ab dem Datum des In-Kraft-Tretens dieser tierseuchenrechtlichen Verfügung, was in diesem Fall bedeutet, dass die Mindestlaufzeiten ab dem 15.02.2017 (Datum des In-Kraft-Tretens) neu beginnen.

Die genannten Maßnahmen* begründen sich in § 56 der Geflügelpest-Verordnung.

Zu 3.:

Gemäß § 41 VwVfG (4) kann in einer Allgemeinverfügung frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag als das Bekanntgabedatum bestimmt werden.

Der Erlass von Einzelverfügungen ist infolge des großen Adressatenkreises nicht verhältnismäßig. Eine Anhörung der Beteiligten unterbleibt gemäß § 28 (2) Nr. 4 VwVfG.

Die angeordneten Punkte und Maßnahmen sind erforderlich, dabei aber zugleich geeignet, die Ausbreitung der Geflügelpest zum derzeitigen Kenntnisstand wirksam zu verhindern und die Seuche zu bekämpfen. In Anbetracht der besonderen Bedeutung der Geflügelpest für Vögel/Geflügel und aufgrund des grundsätzlichen Zoonosecharakters auch für den Menschen sind sie dennoch angemessen.

III.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs entfällt jedoch gemäß § 37 TierGesG.

Wir weisen darauf hin, dass Zuwiderhandlungen gegen die Allgemeinverfügung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 30.000 € (dreißigtausend Euro) geahndet werden können.

Auf die weiterhin geltende sachsenweite Aufstallungspflicht für ALLE GEHALTENEN VÖGEL gemäß der Tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen mit Wirkung vom 15.11.2016 sowie das weiterhin geltende Verbot zur Durchführung von Geflügelausstellungen und –märkten sowie Veranstaltungen ähnlicher Art im Landkreis Leipzig mit Wirkung vom 19.11.2016 wird ebenfalls hingewiesen.

Rechtsquellenverzeichnis

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) vom 22.05.2013,
- Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014,
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-VO) vom 18.10.2007,
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003,
- Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) vom 11.05.2010,

- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991
- Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17.09.2003,

jeweils in der derzeit geltenden Fassung

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Möller
Dr. A. Möller
Amtsleiterin

Dr. Stefan Sieber
Dr. Stefan Sieber
stellv. Amtsleiter
u. stellv. Amtsleiter

